

Satzung Hanse Umwelt-und Tierwohl e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Hanse Umwelt-und Tierwohl e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 3 Zweck und Steuervergünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Naturschutzes
 - die Förderung des Tierschutzes
 - die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - die Förderung des Bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Durchführung von Vortragsveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Naturschutzes und Umweltschutzes, insbesondere über die Folgen der Zerstörung des tropischen Regenwaldes für Klima und Natur und die Auswirkungen der anschließenden Flächennutzung für den Palmöl- und Sojaanbau, sowie der Sojaeinsatz für die Massentierhaltung speziell in den Industrieländern
 - das Betreiben eines eigenen Internet-Portals zur Information und Beratung von Verbrauchern unter Berücksichtigung der Rolle des Verbraucherverhaltens für den Tropenwald- und Tierschutz
 - Publikationen zu Themen zur Klimarelevanz des Regenwaldes, zum Zusammenhang zwischen Zerstörung des Regenwaldes und den

Auswirkungen der anschließenden Flächennutzung für Massentierhaltung in Industrieländern

- Errichtung von Naturschutzgebieten in tropischen Lebensräumen durch den Erwerb oder den Schutz von unberührtem Regenwald
 - Aufbau einer Freiwilligenstruktur mit dem Ziel, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins in der Bevölkerung im In- und Ausland zu verankern.
4. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden. Der Wirkungskreis des Vereins ist nicht auf Deutschland beschränkt.
 5. Der Verein kann auch Steuerbegünstigten Körperschaften und steuerbegünstigten Institutionen oder geeigneten öffentlichen Institutionen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) finanzielle, sachliche oder personelle Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese ihrerseits einen Beitrag zur Rettung tropischer Lebensräume und dem Tierwohl leisten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die diese Satzung anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein hat

- a. ordentliche Mitglieder (stimmberechtigt, aktiv),
 - b. fördernde Mitglieder (passiv) und
 - c. Ehrenmitglieder (passiv).
3. Ordentliche (aktive, stimmberechtigte) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf mindestens sieben, höchstens neun Personen beschränkt. Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder erfolgt per Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine Probezeit von einem Jahr absolviert hat. Während der Probezeit hat der Bewerber den Status eines Fördermitgliedes. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann bereits vor Ablauf der Probezeit erfolgen.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränken.
5. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.
6. Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
7. Während des Bestehens eines Anstellungsverhältnisses oder eines Honorarvertrages zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das Mitglied für kein Vereinsamt wählbar.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
9. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
10. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dem Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses widersprechen; über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Beiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag als regelmäßige Jahressumme erhoben. Die Zahlung in monatlichen oder vierteljährlichen Raten ist zulässig.
2. Über Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als vier Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Weitere Vereinsmitglieder können an der Versammlung teilnehmen. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
3. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung soll am Vereinssitz stattfinden. Sie kann mithilfe elektronischer Übertragung (z.B. Skype) oder per Telefonkonferenz stattfinden, wenn 2/3 der ordentlichen Mitglieder hiermit einverstanden sind. Auch die Zuschaltung einzelner ortsabwesender Personen ist entsprechend zulässig.
6. Die Versammlung wird, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
8. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
10. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. Neuaufnahme ordentlicher Mitglieder
 - b. Mitgliedsbeiträge,
 - c. Gebührenbefreiungen,
 - d. Aufgaben des Vereins,
 - e. Geschäftsordnungen,
 - f. Bestellung von besonderen Vertretern (§ 30 BGB)
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Auflösung des Vereins.
12. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit

der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

13. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich in Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und bei drei Vorstandsmitgliedern einen Kassenwart.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des zurückgetretenen Mitglieds kommissarisch.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - An- und Verkauf von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen.
8. Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte für z.B. Verwaltung, Fundraising und Geschäftsführung im erforderlichen Maße ist zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand.
9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

10. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nicht für Schäden, die dem Verein aufgrund einfacher Fahrlässigkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder entstanden sind. Dies gilt auch im Falle der Liquidation.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer und Kontoverbindung, wenn eine SEPA-Abbuchung vom Mitglied erbeten wurde.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: OroVerde – Die Tropenwaldstiftung, Burbacher Str.

81, 53129 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.